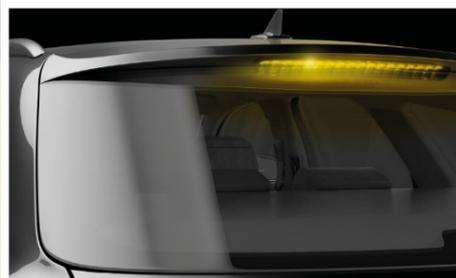


THE ART OF LIGHTS



AUSFÜHRLICHER EIGENTUMSVORBEHALT



www.aspoeck.com

EINFACHER, ERWEITERTER EIGENTUMSVORBEHALT

Zur Sicherung sämtlicher Forderungen, die Aspöck gegen den Besteller aus der zwischen Aspöck und dem Besteller bestehenden Geschäftsverbindung gegenwärtig oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent („**gesicherte Forderungen**“) behält sich Aspöck bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher gesicherten Forderungen das Eigentum an den gelieferten Waren vor

ERMÄCHTIGUNG ZUR WEITERVERÄUßERUNG, VORAUSABTRETUNGSKLAUSEL

Der Besteller ist dazu berechtigt, die Vorbehaltswaren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern.

Kommt der Besteller mit seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber Aspöck in Verzug, ist Aspöck berechtigt, die Weiterveräußerungsermächtigung zu widerrufen.

Die Weiterveräußerungsermächtigung steht unter der Bedingung, dass der Besteller die Waren an seine Abnehmer seinerseits unter der Bedingung vollständiger Kaufpreiszahlung übereignet.

Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller zur Sicherung sämtlicher gesicherten Forderungen bereits jetzt die hieraus entstehenden Ansprüche gegen seine Abnehmer an Aspöck ab; Aspöck nimmt bereits jetzt die Abtretung an. Diese Abtretung erfasst auch etwaige Saldoforderungen des Bestellers gegen seine Abnehmer aus einem Kontokorrentverhältnis des Bestellers und seinen Abnehmern.

VERARBEITUNGSKLAUSEL

Der Besteller ist dazu berechtigt, die Vorbehaltswaren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu be- und verarbeiten und die neue Sachen im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Verarbeitet der Besteller die Vorbehaltswaren, erfolgt die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von Aspöck als Hersteller. Aspöck erwirbt an den neuen Sachen unmittelbar Eigentum.

Erfolgt die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer, so erwirbt Aspöck einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache, der dem Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu dem Wert der Sachen der anderen Eigentümer entspricht.

Erwirbt Aspöck Eigentum oder einen Miteigentumsanteil an den neuen Sachen, übereignet Aspöck dem Besteller sein Eigentum oder seinen Miteigentumsanteil an den neuen Sachen unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung sämtlicher gesicherter Forderungen.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen des Bestellers verbunden oder vermischt und ist die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen, übereignet der Besteller Aspöck bereits jetzt einen Miteigentumsanteil an der Hauptsache entsprechend dem Wert der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen Sachen unter der auflösenden Bedingung vollständiger Zahlung sämtlicher gesicherter Forderungen; Aspöck nimmt bereits jetzt die Übereignung an. Veräußert der Besteller die neue Sache bzw. die durch Verbindung oder Vermischung entstandene Sache, tritt der Besteller Aspöck bereits jetzt zur Sicherung der sämtlicher gesicherter Forderungen die dem Besteller gegen seine Abnehmer dieser Sache zustehende Forderung an Aspöck ab. Für den Fall, dass Aspöck an dieser Sache einen Miteigentumsanteil erworben hat, tritt der Besteller Aspöck die Forderung anteilig entsprechend dem Wert des Miteigentumsanteils zum Gesamtwert dieser Sache ab. Aspöck nimmt bereits jetzt diese Abtretungen an.

EINZIEHUNGSERMÄCHTIGUNG

Aspöck ermächtigt den Besteller, die an Aspöck abgetretenen Forderungen im eigenen Namen und für Rechnung von Aspöck einzuziehen. Kommt der Besteller seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber Aspöck nicht ordnungsgemäß nach oder verhält er sich sonst vertragswidrig, ist Aspöck berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen und die Forderungen selbst geltend zu machen. Widerruft Aspöck demgemäß die Einziehungsermächtigung, ist der Besteller verpflichtet, die Schuldner von der Abtretung der Forderung in Kenntnis zu setzen und Aspöck auf deren Verlangen unverzüglich Namen und Anschrift der Schuldner sowie die Höhe der Forderungen mitzuteilen sowie alle zur Einziehung der Forderungen erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

SORGFALTS- UND NEBENPFLICHTEN

Der Besteller ist dazu verpflichtet, die Vorbehaltswaren pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl in Höhe des Neuwerts der Vorbehaltswaren zu versichern. Werden die Vorbehaltswaren oder an Aspöck abgetretene Forderungen durch Dritte gepfändet, oder bei sonstigen Eingriffen Dritter in diese ist der Besteller dazu verpflichtet, auf das Eigentum bzw. die Forderungsinhaberschaft von Aspöck hinzuweisen und Aspöck unverzüglich schriftlich von der Pfändung bzw. dem Eingriff in Kenntnis zu setzen.

Verletzt der Besteller eine dieser Pflichten, hat Aspöck nach angemessener Fristsetzung zur Erfüllung der Pflicht das Recht, vom Vertrag zurück zu treten.

INTERVENTIONSKOSTEN

Kosten der Intervention und eines Interventionsprozesses, die Aspöck wegen Pfändung oder sonstiger Eingriffe Dritter in die Vorbehaltswaren oder in an Aspöck abgetretene Forderungen betreibt, hat der Besteller zu tragen, soweit die Intervention seitens Aspöck erfolgreich war und Aspöck die Zwangsvollstreckung wegen der Kosten bei dem die Pfändung bzw. den Eingriff betreibenden Dritten als Kostenschuldner vergeblich versucht hat.

RÜCKTRITTSRECHT, RÜCKNAHME DER WARE

Kommt der Besteller mit der Zahlung gesicherter Forderungen in Verzug, hat Aspöck das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten und vom Besteller die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.